

Satzung
über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der
Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen
und Bürger in der Gemeinde Bornhöved
(Entschädigungssatzung)
(einschließlich der I. und II. Nachtragsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehr – EntschVOfF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtlF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bornhöved vom 05. März 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigungen der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) und
- c) der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlF)

I. Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse

1. Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder, ihrer Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Gremien sowie an Fraktionssitzungen, die der Sitzungsvorbereitung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe 100 v. H. des Betrages nach § 12 Absatz 1 EntschVO.
2. Die Fraktionen der Gemeindevertretung erhalten jeweils gegen Verwendungsnachweis, der bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen ist, eine jährliche Geschäftsführungsentschädigung bis zur Höhe des zweifachen Sitzungsgeldes für jedes Mitglied.

Außerdem erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine jährliche Aufwandsentschädigung des zweifachen Sitzungsgeldes für jedes ihrer Fraktion angehörende Mitglied.
3. Mitglieder der Gemeindevertretung, die an Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht nur der Information halber teilnehmen, erhalten ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 50 v. H. des Betrages nach § 12 Absatz 1 EntschVO.
4. Die Ausschussvorsitzenden erhalten für Sitzungen ihrer Ausschüsse, die sie leiten, eine zusätzliche Entschädigung von 100 v. H. des Betrages nach § 12 Absatz 1 EntschVO.
5. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse kein Sitzungsgeld.
6. Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf die Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 50 v. H. des Betrages nach § 12 Absatz 1 EntschVO.
7. Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 50 v. H. des Betrages nach § 12 Absatz 1 EntschVO. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
8. Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener

Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufallentschädigung nach Absatz 8 oder eine Entschädigung nach Absatz 9 gewährt wird.

9. Ehrenbeamtinnen und -beamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen

Die Gemeindeführung sowie die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Sonstige Entschädigungen

Die Gerätewartin/Der Gerätewart und die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart erhält nach den Richtlinien über die Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) eine Entschädigung nach dem Höchstsatz dieser Richtlinie.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01. April 2009 in Kraft.

Bornhöved, den 31.03.2009

Bürgermeisterin